

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. August 1959

Nummer 29

Datum	Inhalt	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
20. 7. 59	Verordnung zur Übertragung der Befugnis zur Genehmigung von Nebentätigkeiten der Beamten im Amtsbereich des Innenministers . . . . .	2030	131
16. 7. 59	Verordnung über die bauaufsichtliche Zuständigkeit des Amtes Freudenberg, Landkreis Siegen . . . . .	213	131
23. 7. 59	Bekanntmachung über die Errichtung des Heimarbeitsausschusses für die Kunststoff- und chemische Industrie im Land Nordrhein-Westfalen . . . . .	804	132
27. 7. 59	Bekanntmachung des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ausfertigung von Inhaberschuldverschreibungen des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .		132

2030

**Verordnung  
zur Übertragung der Befugnis zur Genehmigung  
von Nebentätigkeiten der Beamten im Amtsbereich  
des Innenministers.  
Vom 20. Juli 1959.**

Auf Grund des § 76 Abs. 3 Satz 2 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Befugnis zur Genehmigung der Übernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen für die Beamten der Bezirksregierungen und der Kreispolizeibehörden wird auf die Regierungspräsidenten übertragen.

(2) Die Befugnis zur Genehmigung der Übernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen für die Beamten des Landeskriminalamtes oder einer Polizeieinrichtung wird auf den Regierungspräsidenten übertragen, in dessen Bezirk das Landeskriminalamt oder die Polizeieinrichtung ihren Sitz hat.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1959 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Juli 1959.

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen:  
D u f h u e s.

— GV. NW. 1959 S. 131.

213

**Verordnung  
über die bauaufsichtliche Zuständigkeit des Amtes  
Freudenberg, Landkreis Siegen.  
Vom 16. Juli 1959.**

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über bauaufsichtliche Zuständigkeiten vom 15. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 491) wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit für die Erteilung der bauaufsichtlichen Erlaubnis (Baugenehmigung) und die bauaufsichtlichen Abnahmen für die in § 2 genannten baulichen Anlagen wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs für das Gebiet des Amtes auf das Amt Freudenberg, Landkreis Siegen, übertragen.

§ 2

Die Zuständigkeit nach § 1 erstreckt sich auf folgende bauliche Anlagen:

1. Kleinbauten, wie Schuppen, offene Lauben, Garten- und Feldhäuschen, Baubuden und Geflügelställe,
2. Feuerstätten bis zu einer Nennheizleistung von etwa 20 000 kcal/h,
3. Schornsteine, mit Ausnahme freistehender Schornsteine,
4. Zu- und Abflußleitungen und Kleinkläranlagen,
5. Äußere Verputze, Anstriche, Ausfugungen, Bekleidungen und Dachdeckungen von Baulichkeiten,
6. Dungstätten, Aborte, Abort- und Jauchegruben,
7. Brunnen,
8. Einfriedigungen an Straßen,
9. Schaukästen, Warenautomaten und Werbe-, Hinweis- und ähnliche Einrichtungen,
10. Leitungsmaste und Außenantennen, soweit für letztere eine bauaufsichtliche Erlaubnis erforderlich ist.

§ 3

Die in den §§ 1 und 2 getroffene Regelung gilt nur, wenn die unter § 2 genannten Anlagen Gegenstand eines besonderen Bauantrages sind und nicht im Zusammenhang mit der Errichtung einer baulichen Anlage stehen, für deren bauaufsichtliche Erlaubnis (Baugenehmigung) der Landkreis Siegen nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 491) zuständig bleibt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1959 in Kraft.  
Düsseldorf, den 16. Juli 1959.

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen:  
E r k e n s.

— GV. NW. 1959 S. 131.

804

**Bekanntmachung  
über die Errichtung des Heimarbeitsausschusses  
für die Kunststoff- und chemische Industrie  
im Land Nordrhein-Westfalen.**

Vom 23. Juli 1959.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (BGBl. I, S. 191) wird der Heimarbeitsausschuß für die Kunststoff- und chemische Industrie mit dem Sitz in Düsseldorf errichtet.

Der Ausschuß hat folgenden Zuständigkeitsbereich:

a) **sachlich:**

Montieren, Abkneifen und Entgraten von Brillengestellen, Kunststoffteilen aller Art, wie Möbelbeschlägen, Plastikfiguren und Sportartikeln, Bearbeitung von Haus- und Küchengeräten und technischen Gegenständen aus Kunststoff u. ä.;

b) **persönlich:**

die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten;

c) **räumlich:**

das Land Nordrhein-Westfalen.

Die Anschrift des Heimarbeitsausschusses lautet wie folgt:

Heimarbeitsausschuß für die Kunststoff-  
und chemische Industrie, Düsseldorf,  
Arbeits- und Sozialministerium.

Düsseldorf, den 23. Juli 1959.

Der Arbeits- und Sozialminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen:

E r n s t.

— GV. NW. 1959 S. 132.

**Bekanntmachung des Finanzministers  
des Landes Nordrhein-Westfalen über die  
Ausfertigung von Inhaberschuldverschreibungen  
des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Vom 27. Juli 1959.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Ausfertigung der Staatsschuldurkunden vom 5. Dezember 1923 (Gesetzsamml. S. 547) bestimme ich hiermit:

Die Inhaberschuldverschreibungen des Landes Nordrhein-Westfalen werden ausgefertigt durch die Einprägung meines das Landeswappen mit der Umschrift „Land Nordrhein-Westfalen Der Finanzminister“ enthaltenden Dienstsiegels als Trockenstempel links neben meiner im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellten Unterschrift.

Die zu diesen Schuldverschreibungen gehörenden Zinscheine und Erneuerungsscheine werden ausgefertigt durch die Einprägung des Landeswappens als Trockenstempel im linken Teil dieser Scheine.

Düsseldorf, den 27. Juli 1959.

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen:

D r. S t r ä t e r.

— GV. NW. 1959 S. 132.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.**

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.